



ub info 2011/5 Seite 1-2

Veröffentlichung von Doktorarbeiten

Die Eberhard-Karls-Universität Tübingen hat im vergangenen Jahr die Zahl ihrer Fakultäten von 15 auf sieben verringert. Dabei ist eine große Philosophische Fakultät entstanden, im klassischen Sinne, in der sich alle Geisteswissenschaften zusammenfinden. Hierfür war eine neue Promotionsordnung zu schaffen. Sie ist jetzt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten. (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 1; <http://www.uni-tuebingen.de/?id=2925>) Bei dieser Gelegenheit konnten auch die Bestimmungen über die Veröffentlichungspflicht der Dissertationen neu gefasst werden. Als eine der ersten Promotionsordnungen in ganz Deutschland erlaubt sie es nicht mehr, dieser Vorschrift durch die Abgabe einer gewissen Anzahl selbst hergestellter sog. Pflichtexemplare“ auf Papier oder Mikrofiche zu genügen.

Diese wurden von den Bibliotheken bekanntermaßen teils mit hohem Aufwand getauscht, teils in abgelegenen Magazinräumen „zwischengelagert“, bis zu einer eventuellen späteren Aussonderung. Es hat sich also eher um eine Schein-Veröffentlichung gehandelt. Dies gilt besonders für den Ausdruck auf Mikrofiches, die ja sowohl schwer zu lesen wie umständlich zu verbreiten sind, und mithin die Nachteile von Buch und Datei in sich fassen, ohne deren Vorteile.

Vorgeschrieben ist an der Tübinger Philosophischen Fakultät nun vielmehr entweder

- „der Nachweis einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in einer Schriftenreihe oder als Einzelveröffentlichung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und Kennzeichnung als Dissertation“ oder
- „die Ablieferung einer elektronischen Version [...] an die Universitätsbibliothek“. (§ 18 Veröffentlichung der Dissertation) Damit ist die elektronische Veröffentlichung zum Normalfall aufgewertet worden, gleichwertig der über den Buchhandel.

Wünschenswert wäre allerdings, dass eine spätere Neufassung der Promotionsordnung nur noch die frei im Internet zugängliche Publikation anerkennt (sog. Open-Access). Da sämtliche Rechte ja beim Doktoranden bleiben, stünde es ihm weiterhin frei, die Arbeit zusätzlich gedruckt zu verlegen. Dies käme sicher nur für sehr gute und thematisch besonders wichtige Dissertationen in Frage, so dass sich in diesem Feld der Buchproduktion eine wünschenswerte Qualitätssteigerung ergäbe.

Tatsächlich erscheinen bislang die meisten Buchhandels-Dissertationen in speziellen





Verlagen, die sich ihre – übrigens sehr geringfügige - Tätigkeit doppelt bezahlen lassen: der Doktorand muss einen Druckkostenzuschuss einbringen, und das Buch wird verkauft, meist zu einem überhöhten Preis. Da die Titel dieser Arbeiten im Allgemeinen so formuliert sind, dass sie Interesse wecken, werden sie immer noch von Bibliotheken erworben, und binden dort beachtliche Teile der jährlich knapper werdenden Mittel. Würde das elektronische Pflichtexemplar allgemein vorgeschrieben werden, dann würden nur noch ganz besonders hervorragende Arbeiten in Qualitätsverlagen als Buch veröffentlicht und die dadurch eingesparten Mittel kämen der Literaturversorgung insgesamt zugute.

Außerdem garantiert die offene, elektronische Veröffentlichung die weiteste Verbreitung der neuen Erkenntnisse, die ja das Wesentliche einer Doktorarbeit ausmachen. Umgekehrt können Plagiate elektronisch sehr viel einfacher erkannt werden und auch das wissenschaftliche Niveau lässt sich bei größerer Verbreitung leichter beurteilen. Veröffentlichung will Öffentlichkeit herstellen, in Nachfolge der früheren öffentlichen Verteidigung der Dokorthesen vor einem großen Publikum. Heute lässt sich eine fast unbeschränkte Öffentlichkeit mühelos durch elektronische Publikation im Open-Access erzeugen. Die Abgabe von Photokopien oder gar Mikrofiches dagegen behindert die Verbreitung und damit die Überprüfung durch die Fachöffentlichkeit genauso wie eine teure Verlagsausgabe. Insofern kann die elektronische Form die Pflicht zur Veröffentlichung weitaus am besten erfüllen, und dieser Tatsache sollten die Promotionsordnungen Rechnung tragen.

(Der Artikel erschien in veränderter Form im Juni-Heft der Zeitschrift BuB – Forum Bibliothek und Information)

(Thomas Hilberer)

